



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.  
(Donnerstag.)

Neustadt, den 27. Mai 1909.

Preis 2 Mark  
für das Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Anträgen auf Veröffentlichung von Nachforschungen nach Personen, die sich ihrer Unterhaltungspflicht Angehörigen gegenüber entziehen (Nr. Ia und IIa des Runderlasses vom 21. Mai 1906, M. d. S. Ia 64; F.-M. I 7842; Min.-Bl. S. 211), in den öffentlichen Anzeigern zu den Regierungsamtsblättern ist nur dann Folge zu geben, wenn sich die antragstellende Behörde bereit erklärt hat, die durch die Amtsblattveröffentlichung entstehenden Kosten zu tragen. Zur Vermeidung von Beschwerden über zu hohe Einrückungskosten ist den Gemeindebehörden die Fassung der unter ihrem Namen — nicht unter dem des Regierungspräsidenten — zu erlassenden zahlungspflichtigen Veröffentlichung zu überlassen.

Bei dieser Gelegenheit bemerken wir, daß in den öffentlichen Anzeigern zu den Regierungsamtsblättern vielfach Ersuchen von **Ortspolizeibehörden** um Beitreibung von **Polizeistrafen** enthalten sind, für die anscheinend Einrückungsgebühren nicht erhoben werden. Da diese Ersuchen nicht zu den Veröffentlichungen im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 3. Februar 1843 zählen, auch die Polizeistrafen, um deren Beitreibung ersucht wird, nicht zur Staatskasse fließen, ist eine unentgeltliche Veröffentlichung derartiger Ersuchen nicht zulässig.

Berlin, den 30. April 1909.

Der Minister des Innern.

Vorstehender Erlaß wird zur Beachtung mitgeteilt. Der Erlaß vom 21. Mai 1906 ist den Ortspolizeibehörden unter dem 25. Juni 1906 — N. 11108 — mitgeteilt worden.

Neustadt, den 21. Mai 1909.

Der Königliche Landrat.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau hat folgende Verteilung der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks auf die landwirtschaftlichen Winterschulen bezw. deren Lehrkräfte behufs Ausübung der Wanderlehrertätigkeit beschlossen:

Es gehören zu

1. dem Lehrbezirk der Schule zu Reisse und werden von den Wanderlehrern Dekonouierat Strauch (Direktor) und Hömberg während des Sommerhalbjahres zwecks Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen besucht die Kreise Reisse, Grottkau, Falkenberg, Neustadt (Teil westlich von Neustadt), \*)
2. dem Lehrbezirk der Schule zu Oppeln, Wanderlehrer Wodarz (Direktor) und Meißel, die Kreise Oppeln, Groß-Strehlitz, Rosenberg, Kreuzburg,
3. dem Lehrbezirk der Schule zu Tarnowitz, Wanderlehrer Arndt (Direktor) und Zischke, die Kreise Tarnowitz, Beuthen, Zabrze, Rattowitz, Lublitz, Glewitz, Pleß, Rybnik,
4. dem Lehrbezirk der Schule zu Leobschütz, Wanderlehrer Gottwald (Direktor) und Grünner, die Kreise Leobschütz, Ratibor, Cosel, Neustadt (Teil östlich von Neustadt).

XI. Außerhalb des Verbandes der landwirtschaftlichen Winterschulen stehend wirken ferner für den ganzen Bezirk der Kammer

\*) Zum Reisser Bezirk gehören hiernach die Ortschaften: Koblisdorf, Zeiselwitz, Buchelsdorf, Eichhäusel, Steinau, Schweinsdorf, Riegersdorf, Dittmannsdorf, Schnellwalde, Siebenhuben, Wiese (gräflich), Tangendorf und Wadenau.

a) die technischen Hilfsarbeiter Geschäftsführer Dr. Richter (Tierproduktions- und Fütterungslehre), Dr. Schwaber (landwirtschaftliche Nutzgeflügelzucht), Dr. Spitz (Pflanzenproduktions- bezw. Ackerbau- und Düngerlehre), Tierzuchtdirektor Welzel (Rindviehzucht und Fütterungslehre), Volkereiinstruktor Dr. Köhler (Milchwirtschaft), Obstbauinspektor Klein (Obstbau), sämtlich an der Geschäftsstelle der Kammer in Breslau; Vorsteher der Buchführungsstelle Dr. Schulte-Bäuminghaus in Breslau (landwirtschaftliche Buchführung), der Vorsteher der Fußbeschlagsleherschmiede Schmidt in Breslau (Fußbeschlag und Fußpflege) und Flachsbauinstruktor Heisig in Boppelau, Kreis Rhbnik, (Flachsbau).

b) Ferner kommen für die Abhaltung von Vorträgen folgende Beamte der Landwirtschaftskammer in Betracht: Professor Dr. B. Schulze, Direktor der agrifultur-chemischen Versuchsstation zu Breslau, bezw. dessen Vertreter Dr. Schlicht und eventuell andere Beamte der Station, sowie der Direktor des milchwirtschaftlichen Instituts zu Proskau, Professor Dr. Klein.

Außerdem stehen die Herren Professor Dr. Luedcke und Professor Dr. Casper zu Breslau nebenamtlich der Kammer als Sachverständige zur Seite und zwar ersterer in allen kulturtechnischen Fragen und letzterer in Veterinärangelegenheiten und hygienischen Fragen.

Anträge auf Inanspruchnahme der Tätigkeit der unter XI genannten Wanderlehrer und Sachverständigen sind an die Geschäftsstelle der Landwirtschaftskammer (Breslau X, Mathiasplatz 6,) bezw. seitens der dem Hauptverbande der landwirtschaftlichen Lokalvereine Schlesiens angehörenden Vereine betreffs der unter XI a genannten Vortragenden an diesen Hauptverband (Mathiasplatz 7) zu richten.

Oppeln, den 4. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung. Graf von Stosch.

Seitens eines ländlichen Gemeindevorstandes ist vor Kurzem ein Schüler (Oberprimaner) eines Gymnasiums zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr herangezogen und trotz rechtzeitig erhobenen Einspruches von dem Feuerlöschdienste nicht befreit worden.

Wenn die Schüler höherer Lehranstalten (Gymnasium, höhere Realschulen, Baugewerkschulen, Maschinenbauerschulen, Bergschulen pp.) auch nicht ausdrücklich unter den in der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 4. September 1906 oder in dem Musterortsstatut desselben angeführten Ausnahmen von der allgemeinen Feuerlöschpflicht verzeichnet stehen, so versteht es sich doch ganz von selbst, daß junge Leute, die noch nicht frei über ihre Person verfügen können und deren Lebensführung der uneingeschränkten disciplinaren Beaufsichtigung staatlich organisierter Gewalthaber oder Behörden unterstellt ist, ebensowenig zum Feuerlöschdienste herangezogen werden können, als z. B. die zum activen Militärdienst eingezogenen Mannschaften des Heeres oder der Marine.

Ich ersuche daher, darauf hinzuwirken, daß Schüler höherer Lehranstalten nicht in die jährlich aufzustellende Rolle der Löschpflichtigen aufgenommen werden.

Oppeln, den 12. Mai 1909.

Der Regierungspräsident. J. B. Graf Stosch.

Die vorstehende Verfügung ist genau zu beachten.

Neustadt, den 22. Mai 1909.

Der königliche Landrat.

## I. M a c h t r a g

zu den Satzungen der Sparkasse des Kreises Neustadt in Oberschlesien vom <sup>13. Juli</sup> 1901.  
14. Oktober

Auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 30. März 1909 werden die Satzungen der Kreis-sparkasse in folgenden Punkten erweitert bezw. abgeändert:

1. In § 14 Absatz 5 sind die Worte „die vom Kreisausschusse über den Geschäftsverkehr der Annahmestellen gegebenenfalls erlassenen Bestimmungen“ zu streichen.
2. Der § 18 erhält folgende Fassung:

### U e b e r t r a g b a r k e i t d e r S p a r e i n l a g e n.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an eine andere Sparkasse, als die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene.

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen, das Sparkassenbuch muß dem Antrage beigelegt sein, über den Empfang ist von der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen,

gegen deren Rückgabe seinerzeit bei der neuen Sparkasse die Uebergabe des neuen Sparkassenbuches mit der Abrechnung erfolgt.

Sperrvermerke, Vormundungen und Pflegschaften, durch welche die Auszahlung des zu überweisenden Guthabens beschränkt oder an die Zustimmung dritter Personen geknüpft ist, sind von der überweisenden der empfangenden Kasse mitzuteilen und von dieser auf das neue Guthaben zu übernehmen. Die Ueberweisung gerichtlich gepfändeter Guthaben ist ausgeschlossen.

Die empfangende Kasse ist auch bei Annahme eines überwiesenen Guthabens an die für die Annahme von Spareinlagen nach ihrer Satzung vorgeschriebene Höchstgrenze gebunden. Die überweisende Kasse kann die Ausführung der Ueberweisung bei Einlagen, für deren Rückzahlung satzungsmäßig die Innehaltung einer Kündigungsfrist verlangt werden kann, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hinausschieben, die Kündigungsfrist läuft in diesem Falle vom Tage des Eingangs des Ueberweisungsantrages bei der überweisenden Kasse. Die Verzinsung der Einlage wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Die Verzinsung endigt bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Ende des Tages der Absendung des Geldes oder der Einzahlung auf Reichsbankgirokonto.

Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparkassenbuches trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufenthaltortes.

Die Ueberweisung findet nur statt zwischen Sparkassen, unter denen hinsichtlich des Ueberweisungsverkehrs Gegenseitigkeit verbürgt ist.

3. Im § 19 Absatz 3 wird als dritter Satz hinter „berechnet“ angefügt:

„Der Kreistag ist ermächtigt, zu bestimmen, daß der Zinslauf mit dem der Kapitaleinzahlung folgenden Tage beginnt und dem der Abhebung vorausgehendem Tage endigt.“

4. Im § 25 erhält der mit A bezeichnete Teil folgende Fassung:

Darlehen werden gewährt:

A. Gegen hypothekariſche oder grundschuldmäßige Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken, soweit sie die für Anlage von Mündelgeldern gesetzlich geforderte Sicherheit bieten.

Ferner darf eine ausreichende Sicherheit im Kreise Neustadt gelegener Grundstücke angenommen werden:

a) bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken allein oder im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Gebäudegrundstücken bis zu  $\frac{2}{3}$ , bei Gebäudegrundstücken mit selbständigem Ertragswert (Mietwert usw.) bis zur Hälfte desjenigen Wertes, welcher von dem Verwaltungsrate durch einstimmigen Sitzungsbeschluß festgestellt ist; bei der hierbei vorzunehmenden Schätzung hat sich der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen entweder auf eine von zwei gerichtlich vereidigten — bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen mitwirkenden — Sachverständigen aufgenommenen Taxe oder bei Beleihungen bis zum Höchstbetrage von 5000 Mark auf ein Gutachten des örtlich zuständigen Gemeinde-(oder Guts-)Vorstandes zu stützen, welches genaue Auskunft darüber gibt,

1. von welcher Bodenbeschaffenheit die zu dem zu beleihenden Grundstück gehörigen Acker und Wiesen sind,

2. wie weit dieselben von der Hofstelle entfernt sind,

3. in welchem Teile der Feldmark sie liegen,

4. in welchem Bauzustande sich die Hofstelle des zu beleihenden Grundstücks befindet,

5. ob etwa der Wert des letzteren durch irgend welche besondere — zutreffendenfalls eingehend zu erörternde — Umstände beeinflusst wird,

6. welcher Benutzung allein zu beleihende Gebäudegrundstücke unterliegen und welche Umstände ihnen einen von ihrer gegenwärtigen Bestimmung unabhängigen dauernden Gebrauchswert sichern.

Der Gesamtbetrag der auf Grund von Wertschätzungen gewährten Darlehen darf  $\frac{2}{10}$  des Gesamtbestandes der Sparkasse nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat darf

bei der Wertfeststellung gemäß § 25a, bei der ihm übrigens volle Selbständigkeit, jedoch unter voller eigener Verantwortung bleibt, über den in der Sachverständigen-taxe oder in dem Gutachten des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes angegebenen Wert nicht hinausgehen.

- b) ohne Aufnahme einer Taxe bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb der Summe des 30fachen Grundsteuer-Reinertrages, bei Gebäudegrundstücken mit selbständigem Ertragswert (Mietzwert usw.) innerhalb des 12½fachen Gebäude-steuernutzungswertes, oder bis zur Hälfte der Versicherungssumme bei einer öffent-lichen Feuerversicherungsanstalt, bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grund-stücken im Zusammenhang mit Gebäudegrundstücken innerhalb des 30fachen Grund-steuerreinertrages zuzüglich der Hälfte der Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt.

Die Gebäude müssen gegen Feuergefahr versichert sein, die Fortdauer der Versicherung und die Verfügbarkeit des Brandentzündungsgeldes muß für die Sparkasse gewährleistet sein. Die Beleihung von Grundstücken anderer Art, als sie zu a und b aufgeführt sind, darf nicht erfolgen.

Die Darlehen können als Tilgungsdarlehen ausgeliehen werden. Bei diesen ver-pflichtet sich der Schuldner, neben den Zinsen eine jährliche Tilgung von mindestens 1 v. H. zu zahlen. Diese Tilgungszahlungen werden nebst ihren Zinsen und Zinsesz-innen, welche sich um 0,1 v. H. niedriger als die der Sparkasse vom Schuldner zu entrichtenden Zinsen berechnen, zu einem Guthaben des Letzteren angesammelt, welches bis zur völligen Rückerstattung des Tilgungsdarlehens gesperrt (§ 15) und der Ver-fügung des Schuldners entzogen bleibt. Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann die Sperrung nach freiem Ermessen aufheben, um

- a) die Sparkasse mit ihren Forderungen — auch ohne Einwilligung des Schuldners — zu befriedigen,
- b) dem Schuldner bei Unglücksfällen oder sonstigen rechtfertigenden Veranlassungen Geldmittel bereit zu stellen.

Die Sparkasse scheidet bei Einhaltung der Bedingungen von der Kündigung eines Tilgungsdarlehens ab, so lange dessen Sicherheit nicht gefährdet erscheint und ihr zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten andere Hilfsmittel ohne Nachteil zur Verfügung stehen.

## 5. Neuer Paragraph.

### § 26a.

#### L i q u i d i t ä t.

1. Zur Sicherung der Liquidität ihrer Bestände hat die Kreissparkasse mindestens 30 vom Hundert ihres verzinslich angelegten Vermögens in mündelsicheren Inhaber-papieren, davon mindestens die Hälfte in Schuldverschreibungen des deutschen Reiches oder Preußens angelegt zu halten, bezw. bis zur Erreichung des Besitz-standes von 30 vom Hundert jährlich  $\frac{4}{10}$  des Ueberschusses ihres verzinslich an-gelegten Vermögens über den Bestand des Vorjahres in mündelsicheren Inhaber-papieren, davon mindestens die Hälfte in Schuldverschreibungen des deutschen Reiches oder Preußens anzulegen. Diese Anlegung ist der Aufsichtsbehörde alljährlich bei Einholung der Genehmigung zur Verwendung der Ueberschüsse nachzuweisen. Durch vorstehende Bestimmungen ist die Sparkasse nicht behindert, im Falle einer besonderen Notlage oder eines sonstigen dringenden Bedürfnisses den vorgeschriebenen Besitz an Inhaberpapieren insoweit vorübergehend zu veräußern, als es zur Aufrechter-haltung des Geschäftsbetriebes unbedingt erforderlich ist. Die Veräußerung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und, sofern diese nicht eine längere Frist gewährt, ist spätestens im nachfolgenden Kalenderjahre für die Ergänzung des Inhaberpapier-besitzes auf den früheren Stand Sorge zu tragen.

## 6. § 27 erhält folgende Fassung:

A.

D.

in  
wel  
nich

Der am Jahreschluß rechnungsmäßig festzustellende, nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibende Reingewinn der Sparkasse wird gemäß Absatz 2 zu einem Sicherheitsvermögen angesammelt, das zur Deckung von Ausfällen bestimmt ist. Bis das Sicherheitsvermögen 5 vom Hundert des Gesamtguthabens der Sparer erreicht hat, sind ihm sämtliche Jahresüberschüsse, sowie seine eigenen Zinsen unverkürzt zuzuführen. Nach Erreichung von 5 vom Hundert werden die Jahresüberschüsse und die Zinsen des Sicherheitsvermögens zusammen gerechnet und von der so gewonnenen Summe bis

|  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |

zur Erreichung von 6 vom Hundert die Hälfte, nach Erreichung von 6 vom Hundert 40 vom Hundert. " " " 7 " " 30 " " " 8 " " 20 " " " 9 " " 10 " " dem Sicherheitsvermögen zugeführt. Hat das Sicherheitsvermögen 10 % der Gesamteinlagen erreicht oder überschritten, so brauchen ihm seine Zinsen einschließlich der vollen Jahresüberschüsse nicht mehr zugeführt werden. Die nach Vorstehendem dem Sicherheitsvermögen nicht zugeführten Teile der Jahresüberschüsse und die Zinsen des Sicherheitsvermögens können zu Sparprämien, zu gemeinnützigen und mit der Maßgabe zu anderen öffentlichen Zwecken zu Gunsten des Kreises verwendet werden, daß die Aufwendungen geeignet sind, durch Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreises die Sicherheit der Spareinlagen zu erhöhen. Die Aufwendungen dürfen nicht zu den dauernden Ausgaben gehören, die durch die laufenden Mittel des Haushalts aufzubringen sind. Soweit die verfügbaren Überschüsse im laufenden Jahre nicht verwendet werden, können sie in eine bei der Sparkasse zu errichtende Überschußkasse überführt und später nach den obigen Grundsätzen verwendet werden.

Zur Verwendung der Überschüsse, zu ihrer Überführung in die Überschußkasse und zur Verwendung des Bestandes dieser Kasse ist die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten erforderlich.

Neustadt, den 30. März 1909.

**Der Kreistag des Kreises Neustadt in Oberschlesien.**

gez. Stoebe.

gez. Frenshube.

gez. Menzler.

v.

w.

v.

gez. von Choltitz.

gez. Hoffmann.

A u s g e f e r t i g t.

Neustadt, den 23. April 1909.

(L. S.)

**Der Vorsitzende des Kreistages.**

v. Choltitz, Landrat.

R.-N. 4712.

G e n e h m i g t.

Breslau, den 10. Mai 1909.

(L. S.)

**Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.**

B e d l i t z.

D.-P. I 3908.

Der vorstehende Nachtrag wird gemäß § 28 der Satzung der Sparkasse des Kreises Neustadt in Oberschlesien mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Satzungsänderungen, welche am 1. Juli d. J. in Kraft treten, von diesem Tage ab für alle Einleger verbindlich sind, die nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 20 der Kreis-Sparkassen-Satzung gekündigt oder zurückgezogen haben.

Neustadt O.S., den 25. Mai 1909.

**Der Königliche Landrat.**

Nr. 216. Nach der Kreisblattverfügung vom 11. Juli 1906 — Seite 219/220 für 1906 — haben die Herren Standesbeamten den Bedarf an Flugblättern, welche die Nachteile der Beitrags-erstattung schildern, stets für ein Jahr berechnet, bei der Landesversicherungsanstalt Schlesien zu Breslau XIII, Höfchenplatz 8, anzumelden und je einen Abdruck den in Betracht kommenden weiblichen Versicherten bei der Eheschließung auszuhändigen.

Diese Verfügung ist in letzter Zeit mehrfach nicht beachtet worden. Ich nehme daher Veranlassung, diese Verfügung den Herren Standesbeamten in Erinnerung zu bringen.

Die Gemeindevorstände haben den Standesämtern dieses Kreisblatt zur Kenntnis vorzulegen.  
Neustadt, den 19. Mai 1909. Der Königliche Landrat.

Nr. 217. Die Anträge auf Erteilung der deich- und wasserpolizeilichen Genehmigung auf Grund des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 und § 96 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und gemäß den Polizeiverordnungen vom 22. März 1904 (Kreisblatt für 1904 Stück 19) und 25. Mai 1907 (Kreisblatt für 1907 Stück 29) sind für die Folge von den Orts-polizeibehörden dem hiesigen Flußbauamt vorzulegen, weil dieses zu den Anträgen sich zu äußern hat. Seitens des Flußbauamts werden dann die Anträge mir zur weiteren Veranlassung übersandt werden.

Auf meine Verfügung vom 24. September 1897 — Nr. 18511 — und auf die Ausführungs-anweisung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien zu den genannten Polizeiverordnungen vom 25. August 1908 (Kreisblatt für 1908 Stück 41) nehme ich Bezug.

Neustadt, den 21. Mai 1909. Der Königliche Landrat.

Nr. 218. Es wird aufgrund der Ziffer 138 Absatz 1b der Ausführungsanweisung zur Gewerbe-ordnung der ambulante Milchhandel an Sonn- und Festtagen während der für den stehenden Milch-handel freigegebenen Stunden — zu vergl. die Verordnung vom 20. Juni 1892, Amtsblatt Seite 193/4 — für die Städte Oberglogau und Zülz und sämtliche Landgemeinden des Neustädter Kreises zugelassen. In den angegebenen Stunden darf auch die Kundschaft mit Milch durch Molkereien ver-sorgt werden.

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise und wiederholt bekannt zu machen.

Neustadt, den 21. Mai 1909. Der Königliche Landrat.

Nr. 219. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Order vom 4. 3. 1909 dem Gutsschmied Peter Greschla in Dobersdorf das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Neustadt, den 21. Mai 1909. Der Königliche Landrat.

Nr. 220. Es wird mit Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 19. 5. v. J. — Stück 21 Nr. 148 — bekannt gemacht, daß der öffentliche Wetterdienst am 1. d. Mts. wieder aufgenommen worden ist.

Ich empfehle den Gemeinden das Halten der Wetterkarte, die bei der Postanstalt bestellt werden kann. Die Wetterkarten sind durch öffentlichen Aushang zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. In den Gemeindeversammlungen und auch bei andern Gelegenheiten ist auf den Wert der Wetterkarten hinzuweisen. Die Gemeindevorstände haben über die bei der Durchführung des öffentlichen Wetter-dienstes gemachten Erfahrungen bis zum 10. November d. J. zu berichten.

Neustadt, den 24. Mai 1909. Der Königliche Landrat.

Nr. 221. Es wird an die baldige Vorlage der Berichte der Ortspolizeibehörden gemäß der Kreisblattverfügung vom 4. Januar d. J. — Stück Nr. 3 — über die Legitimierung der aus-ländischen Arbeiter erinnert.

Neustadt, den 24. Mai 1909. Der Königliche Landrat.

Nr. 222. Es ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1909 dem Schuhmachermeister Ladäus Burda in Oberglogau das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Neustadt, den 24. Mai 1909. Der Königliche Landrat.

Nr. 223. Es wird auf die Beachtung der Kreisblattverfügung vom 20. Dezember 1901 — 23195 —, Stück 52 Nr. 360, über die Ausweisung nach Rußland hingewiesen.

Neustadt, den 26. Mai 1909. Der Königliche Landrat.

**Nr. 224.** Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises haben mir bis zum 5. Juni d. Js. über die mit Anwendung der neuen, im Kreisblatt für 1908 Stück 43 veröffentlichten Bestimmungen zur Bekämpfung der Tollwut gemachten Erfahrungen zu berichten.  
Neustadt, den 25. Mai 1909. Der königliche Landrat.

**Nr. 225. Ausweisungen von Ausländern aus dem preussischen Staatsgebiete.**

Die österreichisch-polnische Saisonarbeiter:

Jancura, Peter, 20 Jahre alt, aus Zabrzez, Kr. Nowy Sacz, Arbeiter-Legitimationskarte Nr. 008221, von Groß-Chelm, vom 10. 2. 09, Monka, Anton, 19 Jahre alt, aus Locks, Kreis Nowy Sacz, Arbeiter-Legitimationskarte Nr. 008218, von Groß-Chelm, vom 10. 2. 09 sind als lästige Ausländer durch Verfügung des Königl. Landrats zu Winsen a. L., Reg.-Bez. Lüneburg, vom 28. 4. 09 ausgewiesen.

Mulczynski, Martin, Saisonarbeiter, 21 Jahre alt, aus Rybnice in Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königl. Polizeipräsidenten zu Stettin, Reg.-Bez. Stettin, vom 28. 4. 09 ausgewiesen. Arbeiter-Legit.-Karte des Grenzamts Myslowitz, Nr. 2339.

Die österreichischen Staatsangehörigen, Saisonarbeiter:

Burdza I, Piotr, geboren zu Brzyszkowkam, Kr. Nisko in Oesterreich — 19 Jahre alt, graue Augen, dunkles Haar, ovales Gesicht —, Arbeitskarte Nr. 017296 vom Grenzamt Myslowitz, Burdza, Ignacy, geboren zu Brzyszkowkam, Kr. Nisko in Oesterreich — 48 Jahre alt, rundes Gesicht, graue Augen, dunkles Haar —, Arbeitskarte Nr. 017297 vom Grenzamt Myslowitz, sind als lästige Ausländer durch Verfügung des Königl. Landrats zu Mansfeld, Reg.-Bezirk Merseburg, vom 23. 4. 1909 ausgewiesen.

Die russischen Staatsangehörigen, polnischen Arbeiter:

Gorecki, Roman, 17 Jahre alt, aus Krakau, Lenko, Emil, 15 Jahre alt, aus Busz, Gouv. Rammionka Stumilowa, und Abraham, Anton, 18 Jahre alt, aus Rutforz, Gouv. Rammionka Stumilowa, sämtlich Legitimationskarten vom Amt Myslowitz, R.-Nr. unbekannt, sind als lästige Ausländer durch Verfügung der Polizeiverwaltung zu Schöned (Westpr.), Reg.-Bez. Danzig vom 30. 4. 09 ausgewiesen.

Die galizischen Saisonarbeiter (Ruthenen) mit Legitimationskarte von dem Grenzamt Neuberun:

Wasplenwiez, Stefan, aus Milowce, Karten-Nr. 5900, Watlemner, Wasil, aus Manajor, Karten-Nr. 5911, Bahaj, Michael, aus Wolica, R.-Nr. 5915, Komoniedzi, Michael, aus Wolica, R.-Nr. 5916, Suchsdot, Michael, aus Wolica, R.-Nr. 5917, Holod, Elias, aus Wolica, R.-Nr. 5918, Mostorn, Alexander, aus Wolica, Karten-Nr. 5919, Czertak, Michel, aus Katararioda, Karten-Nr. 5920, Czertak, Johann, aus Katararioda, Karten-Nr. 5922, sind als lästige Ausländer durch Verfügung des Königl. Landrats zu Plön, Reg.-Bez. Schleswig, vom 3. 5. 1909 ausgewiesen.

Jaroczinski, Ignaz, Arbeiter, 20 Jahre alt, russischer Untertan, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung der Stadtpolizei-Verwaltung zu Soldau, Reg.-Bez. Königsberg, vom 23. 4. 09 ausgewiesen. Leber Arbeitskarte nichts bekannt.

Die galizischen Arbeiter

Biesiedeci, Marya, Bjesiedeci, Piotr, Biesiedeci, Jan, und Biesiedeci, Marya, sämtlich aus Brzylef (Galizien) gebürtig, sind als lästige Ausländer durch Verfügung des Königl. Distriktskommissars zu Bissa-West, Reg.-Bezirk Posen, vom 5. 5. 09 ausgewiesen. Legitimationskarten vom 25. 3. 09 sind von der Polizei-Verwaltung Myslowitz Nr. 33581, 33584, 33586, 33585 ausgestellt.

Kluczny, Marjin, Schmitter, 27 Jahre alt, aus Prusische (Russisch-Polen), russ. Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Amtsvorstehers zu Kubiak, Reg.-Bez. Stralsund, vom 9. 5. 09 ausgewiesen. Legitimationskarte Nr. 087477 des Grenzamts Kreuzburg O.S.  
Neustadt, den 14. Mai 1909. Der königliche Landrat.

Nr. 226.

### Übersicht

der Einnahmen und Ausgaben der Ergänzungsfleischbeschaukasse des Kreises Neustadt für das 1. Vierteljahr des Kalenderjahres 1909.

| Namen der Amtsbezirke.    | Einnahme.<br>Mk. | Ausgabe.<br>Mk. | Namen der Amtsbezirke.            | Einnahme.<br>Mk. | Ausgabe.<br>Mk. |
|---------------------------|------------------|-----------------|-----------------------------------|------------------|-----------------|
| Dittersdorf . . . . .     | —                | 12,75           | Radstein . . . . .                | 10,30            | —               |
| Kunzendorf . . . . .      | 25,20            | 37,00           | Schelitj I . . . . .              | 19,65            | —               |
| Wiese . . . . .           | 20,50            | —               | Schelitj II . . . . .             | 9,45             | —               |
| Buchelsdorf . . . . .     | 15,05            | —               | Rujau . . . . .                   | 61,45            | —               |
| Langenbrüct . . . . .     | 18,70            | —               | Klein-Strehlitj . . . . .         | 35,80            | 31,01           |
| Schnellewalde . . . . .   | 26,70            | —               | Dobrau . . . . .                  | 23,50            | —               |
| Dittmannsdorf . . . . .   | 33,80            | 9,70            | Stiebendorf . . . . .             | 20,85            | 41,75           |
| Niegersdorf . . . . .     | 21,25            | —               | Twardawa . . . . .                | 15,90            | —               |
| Schweinsdorf . . . . .    | 12,90            | —               | Walzen . . . . .                  | 36,95            | —               |
| Schmietsch . . . . .      | 32,27            | —               | Friedersdorf . . . . .            | 17,05            | —               |
| Klein-Bramsen . . . . .   | 36,90            | —               | Broschütz . . . . .               | 8,29             | —               |
| Ellsnig . . . . .         | } 24,10          | —               | Schloß Oberglogau I . . . . .     | } 56,00          | 56,00           |
| Schlogwitz . . . . .      |                  |                 | Schloß Oberglogau II . . . . .    |                  |                 |
| Simsdorf . . . . .        | 32,15            | —               | Deutsch-Rasselwitz . . . . .      | 31,11            | —               |
| Deutsch-Müllmen . . . . . | 26,70            | —               | Ringwitz . . . . .                | —                | —               |
| Bülz Land . . . . .       | 25,25            | —               | Stellenbesitzer Magosch . . . . . | 0,90             | —               |

Die Rechnungen über die Ergänzungsbefchau sind zum größten Teile noch zu begleichen.

Die Herren Amtsvorsteher haben diese Rechnung sofort zu prüfen und etwaige Einwendungen bei mir bald geltend zu machen.

Neustadt, den 13. Mai 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 227. Es ist die Schweinepest unter dem Schwarzvieh des Dominiums und des Rnechts Robiez in Schreibersdorf erloschen.

Neustadt, den 21. Mai 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 228. Die Influenza (Brustfeuche) unter dem Pferdebestande des Dominiums Schreibersdorf ist erloschen.

Neustadt, den 24. Mai 1909.

Der Königliche Landrat.  
von Choltitz.

### Bekanntmachung.

Zur Vermeidung von Gebäudesteuerkontraventionen sind alle diejenigen Baulichkeiten, bezüglich deren hier bekannt geworden ist, daß sie in der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis einschließlich 1. April 1909 bewohn- resp. benutzbar geworden sind, bezirksweise in Nachweisungen nach Muster I zu § 11 der Katasteranweisung III übernommen worden.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, in den übersandten Nachweisungen die Spalten 2—13, soweit dies nicht etwa hier geschehen ist, ausfüllen zu lassen. Sofern den Vorständen noch andere bauliche Veränderungen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis einschließlich 1. April 1909 bewohn- oder benutzbar geworden sind, bekannt sein sollten, würden diese nachzutragen sein.

Bezüglich der nach dem 1. April 1909 bewohn- oder benutzbar gewordenen Gebäude erfolgt die Vervollständigung der Nachweisungen erst im Oktober d. Js., ebenso ist die auf dem Titel vordruckte Bescheinigung erst im Oktober d. Js. auszufüllen. Die Rücksendung der Nachweisung muß spätestens bis 15. Juni 1909 erfolgen. Die Ortsvorstände des diesseitigen Kreises wollen die vom 1. Oktober 1908 bis 1. April 1909 etwa vorgekommenen und bis zum 1. April 1909 bewohn- oder benutzbar gewordenen baulichen Veränderungen schnelligst hierher anzeigen, auch die Eigentümer jener

Baulichkeiten auffordern, unverzüglich die vorgenommenen Veränderungen hier anzumelden, da dieselben andernfalls sich kontrventionsfällig machen würden.

Neustadt OS, den 22. Mai 1909.

Königliches Katasteramt.

## Bekanntmachung.

Die diesjährige Nutzung von den an den Kreischauffeen stehenden Birschbäumen soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu sind folgende Termine anberaumt worden:

**I. Am Freitag, den 4. Juni 1909, Vorm. 11 Uhr**

**im B. Poremba'schen Gasthause zu Oberglogau**

für die Chauffeestrecken Krappitz—Oberglogau—Thomitz, Oberglogau—Walzen, Oberglogau—Hoinowitz, Laßwitz—Deutsch-Rasselwitz—Gläsen, Deutsch-Probritz—Mochau und Reitersdorf—Dobrau.

**II. Am Sonnabend, den 5. Juni 1909, Vorm. 8½ Uhr**

**in meinen Geschäftsräumen hierselbst (Landratsamt)**

für die Chauffeestrecken Neustadt—Wackenau, Siebenhuben—Steinau, Steinau—Kreisgrenze, Neustadt—Kohlisdorf und Wiese—Wildgrund.

**III. Am Sonnabend, den 5. Juni 1909, Vorm. 10½ Uhr**

**im Herrmann'schen Saale zu Zülz**

für die Chauffeestrecken Neustadt—Zülz—Krappitz, Zülz—Friedland, Zülz—Altzülz, Zülz—Poln.-Oberdorf und Blaschewitz—Kujan.

Die Bieter werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bestimmungen im Termin bekannt gemacht werden und daß im Termin eine Bietungskautions von 40 Mk. an den Unterzeichneten zu zahlen ist.

Neustadt (Oberschles.), den 17. Mai 1909.

Der Kreisbaumeister.  
Schroeter.

## Bekanntmachung.

Die Bruststeuer unter dem Pferdebestande des Ackerbürgers Johann Pelka hierselbst ist erloschen.  
Ober-Glogau, den 19. Mai 1909.

Die Polizei-Verwaltung.

Der gegen den Leiermann Alois Schneider aus Oesterreichisch-Dropowitz in Stück 24 Jahrgang 1905 Seite 174 des Neustädter Kreisblattes erlassene Steckbrief vom 9. Juni 1905 wird erneuert. 1 D. 94. 05.

Leobschütz, den 21. Mai 1909.

Königliches Amtsgericht.

## Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

| Nr. | Für<br>100 Kilogramm. | Neustadt,<br>den 25. Mai 1909. |                    |                    | Oberglogau,<br>den 21. Mai 1909. |                          |                          | Zülz,<br>den 22. Mai 1909. |                          |                          |  |
|-----|-----------------------|--------------------------------|--------------------|--------------------|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|----------------------------|--------------------------|--------------------------|--|
|     |                       | gut<br>Mk. Pfg.                | mittel<br>Mk. Pfg. | gering<br>Mk. Pfg. | Höchst. Preis<br>Mk. Pfg.        | Mittl. Preis<br>Mk. Pfg. | Niedr. Preis<br>Mk. Pfg. | Höchst. Preis<br>Mk. Pfg.  | Mittl. Preis<br>Mk. Pfg. | Niedr. Preis<br>Mk. Pfg. |  |
| 1   | Weizen . . . . .      | 26 00                          | 24 90              | 24 20              | 24 80                            | 24 40                    | 24 20                    | 24 20                      | 24 00                    | 23 80                    |  |
| 2   | Doggen . . . . .      | 19 20                          | 18 10              | 17 40              | 18 20                            | 18 00                    | 17 80                    | 17 40                      | 17 20                    | 17 00                    |  |
| 3   | Gerste . . . . .      | 18 00                          | 16 20              | 15 40              | —                                | —                        | —                        | —                          | —                        | —                        |  |
| 4   | Hafer . . . . .       | 18 40                          | 17 00              | 16 00              | 18 80                            | 18 60                    | 18 40                    | 18 20                      | 18 00                    | 17 80                    |  |
| 5   | Erbsen . . . . .      | 24 00                          | —                  | —                  | —                                | —                        | —                        | —                          | —                        | —                        |  |
| 6   | Kartoffeln . . . . .  | 4 00                           | —                  | —                  | 3 80                             | 3 60                     | 3 40                     | —                          | —                        | —                        |  |
| 7   | Stroh . . . . .       | 6 00                           | —                  | —                  | 7 00                             | —                        | 7 00                     | —                          | —                        | —                        |  |
| 8   | Heu . . . . .         | 10 00                          | —                  | —                  | 10 50                            | 10 00                    | 9 50                     | —                          | —                        | —                        |  |
| 9   | Heu (neu) . . . . .   | —                              | —                  | —                  | —                                | —                        | —                        | —                          | —                        | —                        |  |
| 10  | Butter (1 Kilogr.)    | 2 70                           | —                  | 2 60               | —                                | —                        | —                        | —                          | —                        | —                        |  |

### Bekanntmachung.

Der Arbeiter Johann Dubella aus Körnick ist dem Trunke in hohem Maße ergeben und wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Den Gast- und Schankwirten ist es untersagt, dem p. Dubella geistige Getränke zu verabfolgen. Auch darf ihm der Aufenthalt in Schankräumen nicht gestattet werden.

Dobrau, den 22. Mai 1909.

Der Amtsvorsteher.

### Anzeiger.

#### Kauf- und Brennholzverkauf.

Es sollen aus dem Forstschutzbezirk Eichhäusel **Dienstag den 1. Juni 1909** früh von 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr ab im „Volksgarten“ zu Neustadt D.-Schl.

aus Jagd 2, 22, 21b und Schlag XI

25 Stück Reislatten II. Kl.,  
1200 „ Hopfenstangen,  
159 Haufen Nadel- und Eichenreisig,  
75 Wellenhundert (Gebundholz)

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Neustadt D.-S., den 22. Mai 1909.

#### Die städt. Forstverwaltung.

Zur Verpachtung der **Jagd** des Eigenjagdbezirkes des Dominiums Zeiselwitz für die Zeit vom 1. Mai 1910 bis 30. April 1922 im Wege der Licitation wird hiermit Termin auf

**Dienstag, den 22. Juni d. Js.,**

**Vormittags 10 Uhr**

im Magistratsitzungszimmer (Zimmer Nr. 6 des Stadthauses) anberaumt.

Die Pachtbedingungen können vom 1. Juni ab im Stadtsekretariat während der Bürostunden eingesehen werden.

Neustadt D.-S., den 24. Mai 1909.

Der Magistrat.

Der Vertrag über die Verpachtung der **Jagd- n u z u n g** im Gutsjagdbezirk zu Kröschendorf nebst dem Beschlusse über die Pachtentschädigung liegt 14 Tage lang und zwar vom 1. Juni d. Js. ab im Stadtsekretariat, Stadthaus in Neustadt D.S. Zimmer Nr. 9, während der Bureaustunden, d. i. von 8 bis 1 und von 3 bis 6 Uhr, zur Einsicht aus. (§§ 17 3<sup>o</sup> und 23 der Jagdordnung.)

Neustadt D.S., den 24. Mai 1909.

Der Jagdvorsteher.

L a n g e.

#### Bilanz für 1908.

##### I. Aktiva.

|                                 |            |                      |
|---------------------------------|------------|----------------------|
| 1. Kassenbestand am Jahres-     |            |                      |
| schluß                          | 907,01     | Mk.                  |
| 2. Forderungen an die Ver-      |            |                      |
| bandskasse                      | 74932,13   | „                    |
| 3. Geschäftsguthaben bei ande-  |            |                      |
| ren Genossenschaften            | 6600,00    | „                    |
| 4. Ausstehende Darlehen         | 159250,22  | „                    |
| 5. Zinsreste                    | 222,70     | „                    |
| 6. Wert der Mobilien            | 982,00     | „                    |
| 7. Guthaben bei der Centr.-Ein- |            |                      |
| und Verkaufsgenossenschaft      | 152,38     | „                    |
|                                 | <u>Sa.</u> | <u>243046,44</u> Mk. |

##### 2. Passiva.

|                               |            |                      |
|-------------------------------|------------|----------------------|
| 1. Spareinlagen               | 228511,76  | Mk.                  |
| 2. Geschäftsguthaben der Mit- |            |                      |
| glieder                       | 2390,00    | „                    |
| 3. Reservefonds               | 11243,78   | „                    |
| 4. Reingewinn für 1908        | 900,90     | „                    |
|                               | <u>Sa.</u> | <u>243046,44</u> Mk. |

Mitgliederstand Ende des Vorjahres: 220, Zugang in 1908: 12, Abgang in 1908: 4, Bestand Ende 1908: 228.

#### Twardawa'er Darlehnskassenverein.

E. G. m. u. S.

Boehm. Strzyska. Furczyk.

Rahme oder verunglückte

#### Pferde und Fohlen



hole ich per Wagen sofort ab.

Carl Schneider, Metzgerei,  
Neustadt D.-S.

Für die **Schulden** die mein Sohn Johann macht, stehe ich nicht.  
Franz Müller, Poln. Obersdorf.

## Nachruf.

Am 22. d. Mts. verschied nach kurzem, schwerem Leiden unser hochverehrter Haupt-  
lehrer und Organist

# Anton Wodarz

im Alter von fast 65 Jahren.

Das Andenken an den teuren Verstorbenen, welcher 35 Jahre in unserer Gemeinde segensvoll gewirkt hat, der nicht nur ein Muster eines gewissenhaften Menschen und pflicht-treuen Lehrers, ausgezeichnet mit inniger Liebe zu der ihm anvertrauten Jugend, sondern auch in allen Lebenslagen uns ein väterlicher Berater war, wird uns stets ein gesegnetes und unvergängliches bleiben.

Ellguth, den 23. Mai 1909.

**Der Gemeinde- und Schulvorstand.**

S. A. Kurkoffa, Gemeindevorsteher.

## Restgut Eschenwalde,

Kreis Meseritz, Prov. Posen, sofort verkäuflich.

Nächste Bahnhöfe: a) **Tirschriegel** (Strecke Bentschen—Tirschriegel—Birnen-  
baum) 2½ km. b) **Dürkeltel** (Strecke Bentschen—Meseritz) 5 km. c) **Bentschen**  
14 km entfernt.

**Größe:** ca. 75,45 ha = ca. 301½ Morg. (¼ ha), (ca. 200 Morgen Acker,  
zumeist weizen-, klee- und rübensfähig, 72 Morg. zweischnittige Wiesen,  
z. T. gut. Torf enth., 8 Morg. Weidenkulturen, 14 Morg. Holzung, Rest Gärten  
u. Hofraum). **Zusammenhang.** Areal am Gehöft mit eigener Jagd;  
**gute Gebäude; reichl. leb. u. tot. Inventar.**

Das Gut wird im ganzen verkauft, auf Wunsch aber auch geteilt in 2—3  
Wirtschaften, da genügend fertige Gebäude vorh. Auf Wunsch erfolgt  
Rentengutsb.

Besicht. jederz. gestattet gegen vorh. Anmeldung bei der Unterzeichn., welche auf  
Anfrage auch weit. Auskunft erteilt.

**Posener Geschäftsstelle**

**der Landbank, Aktiengesellschaft zu Berlin.**

Posen O. I., Viktoriastr. 6.

⚒ Kohlen-, Kalk-, Holz- und Brikett-Niederlage ⚒

der Großhandels-Gesellschaft m. b. H.

**Carl Königer & Sohn**

am Bahnhof.

Neustadt O.-S.

Lagerplatz: Meißnerstr. 2.

Prima Hausbrandkohlen,

== Fabrikkohlen ==

aller Art,

Schmiedekohlen,

Briketts, Cokes und Anthracit.

Setzdorfer Stückkalk,

Gogoliner Baukalk,

Kalkasche

zu Düngezwecken,

Führenweise Lieferung auf Wunsch einschließlich Anfuhr und Abtrag.

**Bestellungen und Zahlungen**

werden auch im Hauptcomptoir: Obervorstadt 8 entgegengenommen.

## Chilisalpeter

à Ctr. 12 Mark verkauft, so lange der Vorrat reicht, die Bezugs- und Absatzgenossenschaft Vonschnit.

### In der Privatklagesache

der Schneiderfrau Johanna Lisson zu Psnchod, Privatklägerin, gegen 1. den Halbbauer Vincenz Hollek, 2. dessen Ehefrau Albine Hollek geb. Lisson in Psnchod, Angeklagte, wegen öffentlicher Beleidigung, hat das Königliche Schöffengericht in Friedland O.S. am 28. April 1909 für Recht erkannt:

Die Angeklagten Vincenz Hollek und Albine Hollek geb. Lisson werden wegen öffentlicher

Beleidigung zu je 10 Mk. Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle zu je 2 Tagen Gefängnis und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt. —

Der Beleidigten, Schneiderfrau Johanna Lisson, wird die Befugnis zugesprochen, den erkennenden Teil des Urteils innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des rechtskräftigen Urteils einmal im Neustädter Kreisblatt auf Kosten der Angeklagten bekannt zu machen. —

Die Richtigkeit der Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

Friedland (Bezirk Dppeln), den 6. Mai 1909.

S h e n k,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.